

RAHMENVEREINBARUNG

abgeschlossen zwischen dem Berufsverband der LogopädInnen, logopädieaustria, 1150 Wien, Sperrgasse 8-10, (im Folgenden kurz Verband genannt) einerseits und der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau, 1080 Wien, Josefstädter Straße 80, (im Folgenden kurz BVAEB genannt) andererseits.

§ 1

Vertragsgegenstand

- (1) Diese Rahmenvereinbarung regelt die Erbringung und Honorierung logopädisch-phoniatrisch-audiologischer Leistungen (sofern es sich dabei um Krankenbehandlung gemäß § 62 B-KUVG handelt) durch Personen, die im Sinne von § 7a des Gesetzes über den gehobenen medizinisch-technischen Dienst (MTD-Gesetz), BGBl. I Nr. 460/92 iVm den Bestimmungen des Gesundheitsberuferegister-Gesetzes (GBRG), BGBl. I Nr. 87/2016 in der jeweils gültigen Fassung, zur freiberuflichen Ausübung des logopädisch-phoniatrisch-audiologischen Dienstes berechtigt sind, auf Rechnung der BVAEB sowie den Abschluss von Einzelverträgen zwischen dem freiberuflich tätigen Logopäden und der BVAEB.
- (2) Soweit im Folgenden personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sich diese auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 2

Einzelvertragsverhältnis

- (1) Das Vertragsverhältnis zwischen der BVAEB und dem Vertragslogopäden wird durch den Abschluss eines Einzelvertrages (Muster-Einzelvertrag Anlage 1) begründet.
- (2) Durch den Abschluss eines Einzelvertrages entsteht kein Anstellungsverhältnis zur BVAEB.
- (3) Die Rechte und Pflichten der Parteien des Einzelvertrages ergeben sich aus dieser Rahmenvereinbarung, dem Einzelvertrag und den zwischen den Parteien der Rahmenvereinbarung abgeschlossenen Zusatzvereinbarungen.

- (4) Der Inhalt der Rahmenvereinbarung samt allfälliger Zusatzübereinkommen bildet einen integrierenden Bestandteil des Einzelvertrages und ist für die Parteien des Einzelvertrages unmittelbar gültig.

§ 3

Abschluss des Einzelvertrages

- (1) Der Abschluss des Einzelvertrages zwischen dem Logopäden und der BVAEB erfolgt nach dem, in Anlage 1 beigefügten Muster-Einzelvertrag. Dieser bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Rahmenvereinbarung.
- (2) Abweichungen gegenüber dem Muster-Einzelvertrag sowie besondere Vereinbarungen im § 3 des Einzelvertrages können mit dem Vertragslogopäden nur im Einvernehmen mit dem Verband vereinbart werden. Der Einzelvertrag und seine Abänderungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.
- (3) Als vereinbart gelten die, der BVAEB bekanntgegebenen Behandlungszeiten, sofern diese innerhalb von zwei Wochen dagegen keinen Einspruch erhebt. Die Behandlungszeiten sind möglichst gleichmäßig auf fünf Werktage mit mindestens zwei Nachmittagen pro Woche zu verteilen und in geeigneter Form kundzumachen (z.B. Praxisschild oder Anrufbeantworter oder Homepage, etc.).
- (4) Das Vertragsverhältnis beginnt mit dem im Einzelvertrag genannten Tag. Es wird grundsätzlich auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Befristungen, aufschiebende oder auflösende Bedingungen sind jedoch zulässig.
- (5) Als Voraussetzungen für den Abschluss eines Einzelvertrages gelten:
- a. Der Logopäde ist gemäß § 3 Abs 1 Z 5 des Gesetzes über den gehobenen medizinisch-technischen Dienst (MTD-Gesetz), BGBl. I Nr. 460/92, in das Gesundheitsberuferegister gemäß Gesundheitsberuferegister-Gesetz (GBRG), BGBl. I Nr. 87/2016, eingetragen.
 - b. Der Logopäde weist nach, dass er nach seiner Eintragung ins Gesundheitsberuferegister den logopädischen Dienst mindestens ein Jahr lang im Rahmen einer eigenverantwortlichen Vollzeittätigkeit (40 Wochenstunden) in einem Angestelltenverhältnis ausgeübt hat. Im Falle einer Teilzeitbeschäftigung verlängern sich diese Zeiten aliquot.

- c. Der Logopäde bietet die Behandlung der Anspruchsberechtigten im Ausmaß von mindestens 20 Wochenstunden an. Die für die persönliche Leistungserbringung des Logopäden vorgesehene Mindestwochenanzahl darf im Falle einer Anstellung von Logopäden gemäß § 11 grundsätzlich nicht reduziert werden.

§ 4 Praxis

- (1) Bei der Ausstattung der Praxis sind die Mindeststandards gemäß Anlage 3 zu beachten, deren Einhaltung die BVAEB jederzeit überprüfen kann.
- (2) Der Vertragslogopäde ist für die barrierefreie Ausrichtung seiner Praxis im Sinne der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und Reglementierungen verantwortlich.
- (3) Ein Wechsel des Praxisstandortes unter Aufrechterhaltung des Einzelvertrages ist nur mit schriftlicher Zustimmung der BVAEB möglich.

§ 5 Fortbildung

- (1) Der Vertragslogopäde hat sich über die neuesten Entwicklungen und Erkenntnisse im Bereich der Logopädie sowie der medizinischen Wissenschaft, soweit diese für den logopädischen Dienst relevant ist, im Sinne des § 11d MTD-Gesetz, regelmäßig fortzubilden.
- (2) Die Fortbildungsverpflichtung gilt in gleicher Weise für die Angestellten (§ 11) des Vertragslogopäden.
- (3) Die Erfüllung der Fortbildungsverpflichtung ist mittels CPD-Zertifikat des Verbandes auf Verlangen der BVAEB jederzeit nachzuweisen.

§ 6 Stellvertretung

- (1) Der Vertragslogopäde ist verpflichtet, einen ganzjährigen Betrieb zu gewährleisten.
- (2) Im Falle einer voraussichtlich bis zu sechs Wochen dauernden Verhinderung hat der Vertragslogopäde grundsätzlich für eine Vertretung durch einen Logopäden zu sorgen. Der Name des vertretenden Logopäden und die voraussichtliche Dauer der Vertretung sind der

BVAEB binnen drei Wochen bekannt zu geben. Der Vertragslogopäde hat die Patienten auf die Vertretung in geeigneter Weise (z.B. Aushang in der Praxis oder Anrufbeantworter oder Homepage, etc.) hinzuweisen. Für länger als sechs Wochen dauernde Vertretungen ist die Zustimmung der BVAEB erforderlich.

- (3) Für die Fortsetzung bereits begonnener Behandlungen hat der verhinderte Vertragslogopäde auf eigene Kosten eine Vertretung unter Haftung für die Einhaltung der vertraglichen Bestimmungen einzurichten.
- (4) Die Absätze 2 und 3 gelten auch, wenn die Verhinderung einen angestellten Logopäden gemäß § 11 betrifft.
- (5) Die Vertretung des Vertragslogopäden verpflichtet sich zur Einhaltung der vertraglichen Bestimmungen. Die Abrechnung erfolgt über den Vertragslogopäden.

§ 7

Nebenerwerbstätigkeit

- (1) Der Vertragslogopäde hat der BVAEB jede regelmäßige oder auf Dauer angelegte Nebenerwerbstätigkeit unter Angabe der wöchentlichen tatsächlichen Inanspruchnahme und vertraglichen Verpflichtung unverzüglich zu melden.
- (2) Nebenerwerbstätigkeiten von mehr als 18 Stunden wöchentlich bedürfen der Zustimmung der BVAEB.
- (3) Übersteigt die Arbeitszeit der Nebenerwerbstätigkeit jene Grenze, die die vertragslogopädische Tätigkeit in Zweifel zu stellen geeignet ist, berechtigt dies die BVAEB zur Kündigung des Einzelvertrages. Eine Beeinträchtigung ist jedenfalls dann anzunehmen, wenn die Arbeitszeit der Nebenerwerbstätigkeit mehr als 20 Stunden beträgt. Es sind jedoch in jedem Einzelfall von Verband und BVAEB die persönlichen und sachlichen Umstände zu prüfen und dementsprechend zu entscheiden.

§ 8

Logopädisch-phoniatrisch-audiometrische Behandlung

- (1) Die Behandlung der Versicherten und Anspruchsberechtigten der BVAEB gemäß diesem Rahmenvertrag obliegt dem Vertragslogopäden nach den anerkannten Grundsätzen des logopädisch-phoniatrisch-audiometrischen Dienstes.

- (2) Die einer logopädisch-phoniatrisch-audiologischen Behandlung zugrundegelegten Indikationen sind in der Anlage 6 angeführt. Diese bildet einen integrierenden Bestandteil der Rahmenvereinbarung.
- (3) Der Vertragslogopäde ist grundsätzlich verpflichtet, die Behandlung der in Abs 1 bezeichneten Personen persönlich durchzuführen oder durch einen bei ihm angestellten Logopäden (§ 11) durchführen zu lassen.
- (4) Die logopädische Behandlung erfolgt nur auf Grund einer Verordnung (Überweisung) durch einen Vertragsarzt für Hals-, Nasen und Ohrenkrankheiten, für Kinder- und Jugendheilkunde, für Neurologie, für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde (nur bei Behandlungen nach Indikationsgruppe 2) oder einer eigenen Einrichtung der BVAEB auf einem von dieser aufgelegten Verordnungs(Überweisungs)schein, der Diagnose, Art und Anzahl der verlangten Behandlungen zu enthalten hat. In Einzelfällen (z. B. Aphasien) können Folgeverordnungen auch von einem Arzt für Allgemeinmedizin erstellt werden.
- (5) Wird die Verordnung von einem Wahlarzt oder einer Wahlrichtung ausgestellt, muss sie der BVAEB zum Umschreiben auf eine Kassenverordnung vorgelegt werden.
- (6) Eine Zuweisung zur logopädischen Behandlung verliert ihre Gültigkeit, wenn die Behandlung nicht innerhalb von 14 Tagen nach Ausstellung des Verordnungs(Überweisungs)scheines bzw. nach Erteilung der Bewilligung durch die BVAEB begonnen wird.
- (7) Die Behandlung hat alle Leistungen zu umfassen, die aufgrund der Ausbildung und der dem Vertragslogopäden zu Gebote stehenden Hilfsmittel entsprechend der Bestimmungen der Rahmenvereinbarung durchgeführt werden können.
- (8) Ein Abweichen von der Verordnung ist nur nach Rücksprache mit dem zuweisenden Arzt möglich. Die Abweichung ist vom durchführenden Logopäden schriftlich am Verordnungschein zu dokumentieren und mit Stempel, Datum und Unterschrift zu versehen.
- (9) Die durchgeführte Behandlung ist unmittelbar danach vom Patienten oder dessen gesetzlichem Vertreter auf dem Verordnungs(Überweisungs)schein mit eigenhändiger Unterschrift unter Beifügung des Datums zu bestätigen. Es ist unzulässig, mehrere oder alle durchgeführten Behandlungen im Vorhinein oder im Nachhinein in einem bestätigen zu lassen.
- (10) Der Logopäde hat Leistungen im Falle der Anspruchsberechtigung für die Behandlung seiner eigenen Person, des Ehegatten, der Kinder, Enkel und Eltern, soweit diese mit ihm im

gemeinsamen Haushalt leben, der BVAEB nicht zu verrechnen. Ausnahmen davon sind nur mit schriftlicher Zustimmung der BVAEB in jenen Fällen möglich, in denen es aus tatsächlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist, einen anderen Logopäden aufzusuchen.

§ 9 Behandlungspflicht

- (1) Der Vertragslogopäde ist verpflichtet, entsprechend seiner Ausbildung, alle von der BVA oder deren Vertragsärzten zur einschlägigen Behandlung zugewiesenen Anspruchsberechtigten in den eigenen Behandlungsräumen fachgerecht zu therapieren. Für den nächstgelegenen, tatsächlich zur Verfügung stehenden Vertragslogopäden besteht auch eine gleichartige Verpflichtung zu notwendigen Hausbesuchen (Abs 5).
- (2) Der Vertragslogopäde darf nur in begründeten Fällen die Behandlung eines Patienten auf Rechnung der BVAEB ablehnen. Hiervon ist die BVAEB unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe zu verständigen. Eine Ablehnung der Vertragsbehandlung zugunsten einer privaten Behandlung ist nicht zulässig.
- (3) Private Krankenbehandlungen von Anspruchsberechtigten sind nur auf ausdrücklichen Wunsch des Anspruchsberechtigten zulässig. Der Anspruchsberechtigte ist vom Vertragslogopäden vor der Behandlung darüber aufzuklären, dass die BVAEB im Falle einer Privatbehandlung keinerlei Kosten für die Behandlung übernimmt. Die erfolgte Aufklärung ist vom Vertragslogopäden schriftlich zu dokumentieren und vom Patienten zu unterfertigen.
- (4) Eine Diskriminierung von BVAEB- gegenüber Privatpatienten, insbesondere getrennte Wartezimmer, unterschiedliche Behandlungs- bzw. Therapiezeiten oder bevorzugte Terminvergaben ist unzulässig.
- (5) Hausbesuche bei nicht ausgehfähigen oder bettlägerigen Patienten sind dann durchzuführen, wenn eine vertragsgegenständliche Behandlung unbedingt erforderlich ist und der zuweisende Arzt dies ausdrücklich bestätigt.

§ 10 Ökonomiegebot

- (1) Die logopädische Behandlung muss ausreichend und zweckmäßig sein und darf das Maß des Notwendigen nicht übersteigen. Medizinisch nicht notwendige bzw. nicht zweckmäßige

Behandlungen sind nicht zulässig. Werden Leistungen von einem Zuweiser verlangt, deren medizinische Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit nicht erkennbar sind, sind diese vor Leistungserbringung mit dem zuweisenden Arzt bzw. der zuweisenden Stelle abzuklären. Würde die Durchführung der verlangten Leistungen zu einer Verletzung des Ökonomiegebots führen, ist der Vertragsbehandler verpflichtet, die Leistungserbringung abzulehnen.

- (2) Wird der gewünschte Behandlungserfolg bereits vor vollständiger Absolvierung der bewilligten Behandlungen erreicht, ist die Behandlung vom Vertragsbehandler zu beenden.

§ 11 Anstellung von Therapeuten

- (1) Der Vertragslogopäde ist berechtigt, maximal 2 Logopäden (im Folgenden kurz Angestellte) im Ausmaß von maximal 80 Wochenstunden anzustellen. Sollten auf Grund erforderlicher fachlicher Spezialisierungen weitere Anstellungen notwendig sein, ist die Zustimmung der BVAEB einzuholen, wobei das Gesamtausmaß von 80 Wochenstunden nicht überschritten werden darf.
- (2) Der Vertragslogopäde hat der BVAEB unverzüglich mit Hilfe des Formulars laut Anlage 5 den/die Namen des/der Angestellten und das Ausmaß des jeweiligen Anstellungsverhältnisses zu übermitteln.
- (3) Der Vertragslogopäde ist verantwortlich, dass der Angestellte die Behandlungen gemäß den gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen durchführt und haftet gemäß der Erfüllungsgehilfenhaftung (§ 1313a ABGB).
- (4) Die Abrechnung der Leistungen der Angestellten erfolgt durch den Vertragslogopäden. Aus der Abrechnung muss ersichtlich sein, wer die logopädisch-phoniatriisch-audiologische Behandlung erbracht hat.
- (5) Der Vertragslogopäde ist verantwortlich dafür, dass der Angestellte regelmäßig an (Fall-) Supervisionen teilnimmt. Diese können in Form von Team- oder Einzelsupervisionen durchgeführt werden. Im Falle einer Beschäftigung im Ausmaß von 40 Stunden pro Woche sind die Supervisionstermine in einem Ausmaß von mindestens einer Stunde pro Woche anzusetzen. Die Supervision wird bei einem geringeren Beschäftigungsausmaß entsprechend aliquotiert. Die Teilnahme an Team- und Einzelsupervisionen wird vom Vertragslogopäden und dem Angestellten schriftlich bestätigt und ist bei Bedarf der BVAEB vorzuweisen.

§ 12 Chefärztliche Bewilligung

- (1) Die chefärztliche Bewilligung ist ab der 2. Sitzung erforderlich.
- (2) Die gemäß Abs 1 erforderliche Bewilligung ist grundsätzlich vom Patienten selbst einzuholen. Für die Bewilligung durch die BVAEB muss auch der vom Vertragslogopäden aufgrund der ärztlichen Anordnung erstellte Behandlungsplan (Anlage 4) vorgelegt werden.
- (3) In Ausnahmefällen bzw. bei besonderer Dringlichkeit ist die Bewilligung durch den Vertragslogopäden einzuholen.

§ 13 e-card und eKOS

Der Vertragslogopäde verpflichtet sich, sobald die technischen Möglichkeiten bestehen, die e-card-Infrastruktur und das elektronische Kommunikationsservice (eKOS) für die Bewilligungen zu verwenden.

§ 14 Behandlungsaufzeichnungen

- (1) Der Vertragslogopäde hat für die in seiner Behandlung stehenden Patienten die im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis notwendigen Aufzeichnungen zu führen. Insbesondere sind folgende Daten aufzunehmen:
 - a) Vor- und Zuname, Versicherungsnummer bzw. Geburtsdatum und Adresse des Patienten,
 - b) Daten des Versicherten (Vor- und Zuname, Versicherungsnummer), falls der Patient ein Angehöriger ist,
 - c) Name des zuweisenden Arztes bzw. der Eigenen Einrichtung der BVAEB,
 - d) Diagnose,
 - e) durchgeführte Behandlungen unter genauer Angabe des jeweiligen Tages der Sitzung,

- f) Hinweise auf einschlägige, vorangegangene Vorbehandlungen in eigener und fremder Praxis

- (2) Der Vertragslogopäde ist verpflichtet, diese Aufzeichnungen mindestens drei Jahre ab dem letzten Behandlungstag aufzubewahren, sofern nicht gesetzlich eine längere Aufbewahrungspflicht vorgesehen ist.

§ 15

Administrative Mitarbeit

Der Vertragslogopäde ist zur Durchführung schriftlicher Arbeiten im Rahmen seiner vertragslogopädischen Tätigkeit insoweit verpflichtet, als dies in der Rahmenvereinbarung vorgesehen oder sonst zwischen den Vertragsparteien vereinbart wird. Die BVAEB hat darauf Bedacht zu nehmen, dass die administrative Belastung auf das notwendige Maß beschränkt bleibt.

§ 16

Auskunftserteilung

- (1) Der Vertragslogopäde ist im Rahmen seiner vertraglichen Tätigkeit der BVAEB gegenüber zur Auskunftserteilung insoweit verpflichtet, als dies für die Durchführung der Aufgaben der BVAEB erforderlich ist. Die BVAEB ist zur Einsichtnahme in alle entsprechenden Unterlagen berechtigt.
- (2) Die BVAEB hat für die Geheimhaltung der vom Vertragslogopäden erteilten Auskünfte gegenüber unberufenen Personen Sorge zu tragen.

§ 17

Honorierung

- (1) Die Honorierung der Vertragslogopäden erfolgt nach Einzelleistungen gemäß Anlage 2, die einen integrierenden Bestandteil dieser Rahmenvereinbarung bildet. Die in Anlage 2 angeführten Tarife enthalten auch die, für eine Behandlung notwendige Vor- und Nachbereitungszeit.
- (2) Vertragslogopädische Behandlungen werden von der BVAEB nur dann honoriert, wenn eine Krankenbehandlung vorliegt.

- (3) In der Anlage 2 nicht enthaltene Leistungen werden vom Versicherungsträger nicht vergütet. Darüber hinaus ist die BVAEB berechtigt, im Einzelfall die Honorierung abzulehnen, wenn Bestimmungen des Vertrages nicht eingehalten werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn
- a) die Bewilligung des Versicherungsträgers fehlt,
 - b) die ärztliche Verordnung nicht eingehalten wurde (Ausnahme § 8 Abs 6).
- (4) Hat die BVAEB die Honorierung von Leistungen aus den vorerwähnten Gründen abgelehnt, dürfen die Kosten dem Patienten vom Vertragslogopäden nicht in Rechnung gestellt werden.

§ 18 Abrechnung

- (1) Die Abrechnung hat monatlich EDV-unterstützt auf Basis des vom Hauptverband für die Versicherungsträger vorgegebenen Datensatzaufbaues (DVP) in der jeweils geltenden Version zu erfolgen. Die papierschriftlichen Unterlagen (Verordnungsscheine, etc.) sind vom Vertragslogopäden aufzubewahren und der BVAEB auf Verlangen unverzüglich zu übersenden.
- (2) Die Anweisung der Honorarsumme erfolgt längstens einen Monat nach Einlangen der Abrechnungen bei der BVAEB. Im Falle einer Vertretung gemäß § 6 hat der vertretene Vertragslogopäde Rechnung zu legen, das Vertragshonorar wird ihm überwiesen.
- (3) Die Vertragslogopäden verpflichten sich einen Datenträgeraustausch für Abrechnungszwecke durchzuführen.

§ 19 Zuzahlungsverbot

- (1) Der Vertragslogopäde darf für die von ihm oder einem von ihm angestellten Logopäden (§ 11) an Anspruchsberechtigten erbrachten Leistungen weder von diesen noch von Dritten Privathonorare, Aufzahlungen und dergleichen, aus welchem Titel immer, verlangen oder entgegennehmen.
- (2) Die BVAEB ist berechtigt, vertragswidrige Privathonorare von der nächsten, auf die Kenntnis dieses Umstands folgenden Honorarabrechnung unter Angabe des Falles einzubehalten.

§ 20

Schlichtung von Streitigkeiten

Streitigkeiten, die sich aus dieser Rahmenvereinbarung oder aus einem auf dieser Rahmenvereinbarung basierenden Einzelvertragsverhältnis ergeben, sollen einvernehmlich zwischen den Parteien der Rahmenvereinbarung (des Einzelvertrages) bereinigt werden. Bei Streitigkeiten aus dem Einzelvertragsverhältnis ist überdies ein Schlichtungsversuch durch die Parteien der Rahmenvereinbarung durchzuführen.

§ 21

Auflösung des Einzelvertragsverhältnisses

- (1) Das Einzelvertragsverhältnis zwischen dem Vertragslogopäden und dem Versicherungsträger kann von beiden Teilen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Ende eines jeden Kalendermonates ohne Angaben von Gründen mittels eingeschriebenen Briefes gekündigt werden.
- (2) Der Vertrag erlischt ohne Kündigung
 - a) durch den Tod des Vertragslogopäden,
 - b) im Fall der Auflösung eines der Vertragspartner der Rahmenvereinbarung,
 - c) mit dem Wirksamwerden gesetzlicher Vorschriften, durch die die Tätigkeit der BVAEB entweder örtliche oder sachliche Einschränkungen erfährt, in deren Folge die Tätigkeit des Vertragslogopäden nicht mehr in Frage kommt,
 - d) wenn über das Vermögen des Vertragslogopäden ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde,
 - e) bei Wegfall der gesetzlichen oder behördlichen Voraussetzungen für die freiberufliche Ausübung des logopädisch-phoniatrisch-audiologischen Dienstes des Vertragslogopäden,
 - f) wenn der Vertragslogopäde in 5 Folgejahren ab Vertragsabschluss keine Fortbildungszertifikate nachweisen kann,
 - g) bei Vorliegen folgender Umstände:
 - der rechtskräftigen Verurteilung des Vertragslogopäden wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener gerichtlich strafbarer Handlungen zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe oder wegen einer mit Bereicherungsvorsatz begangenen gerichtlich strafbaren Handlung,
 - einer im Zusammenhang mit der Ausübung seines Berufes wegen groben Verschuldens strafgerichtlichen rechtskräftigen Verurteilung des Vertragslogopäden,

- eines wiederholten rechtskräftigen zivilgerichtlichen Urteils, in welchem ein Verschulden des Vertragslogopäden im Zusammenhang mit der Ausübung seiner vertragslogopädischen Tätigkeit festgestellt wird.

Der Erlöschensgrund gemäß lit f gilt auch, wenn diesen ein Angestellter gesetzt hat, sofern der Vertragslogopäde das Vertragsverhältnis mit dem Angestellten nicht binnen 4 Wochen nach Überschreiten der 5-Jahres-Frist aufgelöst hat.

Die Erlöschensgründe gemäß lit g gelten auch, wenn diese ein Angestellter (§ 11) gesetzt hat, sofern der Vertragslogopäde das Vertragsverhältnis mit dem Angestellten nicht binnen 4 Wochen nach Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung aufgelöst hat.

§ 22 Gültigkeitsdauer

- (1) Diese Rahmenvereinbarung tritt mit 01.01.2020 in Kraft, wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und ersetzt die zum 31.12.2019 bestehenden Rahmenvereinbarungen der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter vom 01.01.2018 sowie der Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau vom 01.01.2007.
- (2) Diese Rahmenvereinbarung kann von den Vertragsparteien zum Ende eines jeden Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer monatlichen Kündigungsfrist eingeschrieben oder mittels EMS gekündigt werden.
- (3) Im Falle der Aufkündigung der Rahmenvereinbarung werden die Vertragsparteien Verhandlungen über den Abschluss einer neuen Rahmenvereinbarung ohne Verzug aufnehmen.

Wien, **31. JULI 2019**

Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau

Obmann  Eritz Neugebauer		Leitender Angestellter  Dr. Gerhard Vogel
---	---	---

Berufsverband logopädieaustria

Präsidentin


- Anlage 1 – Einzelvertrag
- Anlage 2 – Tarife
- Anlage 3 – Mindeststandards für Therapieräumlichkeiten
- Anlage 4 – Behandlungsplan
- Anlage 5 – Mitteilung über den Beschäftigungsstand
- Anlage 6 – Indikationen für logopädisch-phoniatrisch-audiologische Leistungen

Gebührenfrei gemäß § 30 B-KUVG
iVm §§ 109 und 110 ASVG

Einzelvertrag

gemäß § 3 Abs 1 der Rahmenvereinbarung

§ 1

- (1) Dieser Einzelvertrag wird zwischen Herrn (Frau),
Logopäde (Logopädin), geb. am, wohnhaft in,
einerseits und der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau
andererseits entsprechend den Bestimmungen der Rahmenvereinbarung vom 1.1.2020,
abgeschlossen.
- (2) Der jeweilige Inhalt der Rahmenvereinbarung samt den geltenden Zusatzvereinbarungen wird
vom Vertragslogopäden zur Kenntnis genommen.

§ 2

Berufssitz (Standort):

Praxisadresse (Postleitzahl, Ort, Straße, Telefonnummer, e-mail, website):
.....
.....

Behandlungszeit:

wöchentlich insgesamt Stunden, davon

a) Wochenstunden regelmäßig zu folgenden Zeiten:

Montag von..... bis

Dienstag von..... bis

Mittwoch von..... bis

Donnerstag von..... bis

Freitag von..... bis

Samstag von..... bis

und darüber hinaus

b) mindestens Wochenstunden zu flexiblen Zeiten für Behandlungen
nach Vereinbarung.

§ 3

Bezüglich Art und Umfang der ergotherapeutischen Tätigkeit wird besonders vereinbart:

§ 4

Die Rechte und Pflichten der Parteien des Einzelvertrages ergeben sich aus der Rahmenvereinbarung, aus den in Hinkunft abgeschlossenen Zusatzvereinbarungen und aus diesem Einzelvertrag.

§ 5

Das Vertragsverhältnis beginnt mit und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

....., am

Unterschrift des Vertragslogopäden

Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau
Landesstelle für

Der Direktor

Tarife

		gültig ab 1.1.2020
T1	Logopädische Behandlung Minstdauer 30 Min.	€ 31,05
T2	Logopädische Behandlung Minstdauer 45 Min.	€ 46,56
T3	Logopädische Behandlung Minstdauer 60 Min.	€ 62,09
T4	Logopädische Behandlung in der Gruppe (3 - 5 Personen) Minstdauer 60 Min.	€ 20,58
T5	Hausbesuch Land Verrechenbar nur, wenn dem Erkrankten wegen seines Gesundheitszustandes das Aufsuchen der Logopädin nicht zugemutet werden kann. Werden mehrere in einem gemeinsamen Haushalt oder in einem Heim wohnende Patienten gleichzeitig besucht, ist das Kilometergeld T7 und das Visitenhonorar nur einmal pro Behandlungstag verrechenbar.	€ 23,94
T6	Hausbesuch Ort Verrechenbar nur, wenn dem Erkrankten wegen seines Gesundheitszustandes das Aufsuchen der Logopädin nicht zugemutet werden kann. Werden mehrere in einem gemeinsamen Haushalt oder in einem Heim wohnende Patienten gleichzeitig besucht, ist das Kilometergeld T7 und das Visitenhonorar nur einmal pro Behandlungstag verrechenbar.	€ 22,69
T7	Amtliches Kilometergeld (je gefahrenem Kilometer, nur in Verbindung mit Pos. T5 bzw. T6 verrechenbar) Die Kilometeranzahl richtet sich nach der Praxisadresse der nächstgelegenen geeigneten Vertragseinheit	€ 0,42

Mindeststandards für Therapieräumlichkeiten

Hinweisschild

(gut sichtbar montiert)

Name, Berufstitel, besondere Therapieschwerpunkte, ,Telefonnummer

Praxisräumlichkeiten

mindestens 25 m² auf einer Ebene, die Praxis muss in sich abgeschlossen und vom Privatbereich räumlich getrennt sein

jeder weitere Logopäde, der in der Praxis mitarbeitet (Gemeinschaftspraxis) benötigt zusätzlichen Therapieraum von mindestens 12 – 15 m².

Warteraum

muss vom Therapieraum getrennt sein

mindestens 8 m²

Stühle, Tisch, Garderobe, gute Beleuchtung

Therapieraum

mindestens 12 – 15 m²

hell (Tageslicht), gut belüftbar, Fenster mit Vorhang

gute Beleuchtung

pflegeleichter Boden

ein abschließbarer Schrank und Regale

Tisch, 2 Stühle

1 Kinderstuhl

Spiegel

Erste Hilfekasten

Technische Ausstattung

Telefon

Anrufbeantworter

PC

WC

WC und Waschbecken mit Fließwasser

BEHANDLUNGSPLAN
für logopädische Behandlung (BVAEB)

Patient:

VSNR:

Versicherter:

VSNR:

Diagnose(n) laut Verordnung:

Logopädische Diagnose:

Therapieziele:

Therapiemaßnahmen:

Vorgesehene Therapieform:

Einzel 30 Min. Einzel 45 Min. Einzel 60 Min. Gruppe 3-5 Pers. (60 Min.)

Hausbesuch: bei allen Terminen bei einzelnen Terminen: Anzahl der HB:

gefahrte Kilometer je Hausbesuch (Hin- und Rückfahrt):

Begründung Hausbesuch:

Name und Adresse des Logopäden:

Datum:

Unterschrift:

Mitteilung an die BVAEB über den Beschäftigungsstand in der Praxis

Vor- und Zuname der VP: _____

VPNr.: _____

Beschäftigungsausmaß in Stunden: _____

Vor- und Zuname des Angestellten	VSNr.	Beschäftigungsausmaß in Stunden	Ev. Spezialisierung

INDIKATIONENKATALOG UND ICD-CODES

	Indikation	ICD-10
Störungen und Behinderungen der Sprachentwicklung	1. Spracherwerbsstörung 2. Sprachentwicklungsstörung 3. Sprachentwicklungsverzögerung 4. Sprechentwicklungsstörung	F80.0 Artikulationsstörung F80.1 Expressive Sprachstörung F80.2 Rezeptive Sprachstörung F80.8 Sonstige Entwicklungsstörungen des Sprechens oder der Sprache F80.9 Entwicklungsstörung des Sprechens oder der Sprache, nicht näher bezeichnet F80.28 Sonstige rezeptive Sprachstörung F82.2 Umschriebene Entwicklungsstörung der Mundmotorik F82.9 Umschriebene Entwicklungsstörung der motorischen Funktionen, nicht näher bezeichnet
	5. Sprachentwicklungsbehinderung	F80.3 Erworbene Aphasie mit Epilepsie [Landau-Kleffner-Syndrom] F80.9 Entwicklungsstörung des Sprechens oder der Sprache, nicht näher bezeichnet F83 Kombinierte umschriebene Entwicklungsstörungen
Störungen im cranio-facio-oralen Bereich	1. Störung der Nahrungsaufnahme	P92.2 Trinkunlust beim Neugeborenen P92.5 Schwierigkeit beim Neugeborenen bei Brusternährung P92.8 Sonstige Ernährungsprobleme beim Neugeborenen P92.9 Ernährungsproblem beim Neugeborenen, nicht näher bezeichnet R13 Dysphagie Z93.0 Vorhandensein eines Tracheostomas
	2. Störung der orofacialen Funktion	F82.2 Umschriebene Entwicklungsstörung der Mundmotorik F83 Kombinierte umschriebene Entwicklungsstörungen G24.4 Idiopathische orofaziale Dystonie G51.0 Fazialisparese K07.5 Funktionelle dentofaziale Anomalien R06.5 Mundatmung
	3. Artikulationsstörung	F80.0 Artikulationsstörung
	4. Dysglossie	F83 Kombinierte umschriebene Entwicklungsstörungen K07.5 Funktionelle dentofaziale Anomalie R47.8 Sonstige und nicht näher bezeichnete Sprech- und Sprachstörungen
	5. Apraxie/Dyspraxie	F82.2 Umschriebene Entwicklungsstörung der Mundmotorik F83 Kombinierte umschriebene Entwicklungsstörungen R48.2 Apraxie

INDIKATIONENKATALOG UND ICD-CODES

	Indikation	ICD-10	
Störungen des Hörvermögens	1. Audiogene Spracherwerbsstörung 2. Audiogene Sprachentwicklungsstörung 3. Audiogen bedingte Aussprachestörung	F80.0 Artikulationsstörung F80.1 Expressive Sprachstörung F80.2 Rezeptive Sprachstörung F80.8 Sonstige Entwicklungsstörungen des Sprechens oder der Sprache F80.9 Entwicklungsstörung des Sprechens oder der Sprache, nicht näher bezeichnet F80.28 Sonstige rezeptive Sprachstörung F82.2 Umschriebene Entwicklungsstörung der Mundmotorik F82.9 Umschriebene Entwicklungsstörung der motorischen Funktionen, nicht näher bezeichnet	
	4. Audiogene Dysphonie	R49.0 Dysphonie R49.8 Sonstige und nicht näher bezeichnete Störungen der Stimme	
	5. Auditive Verarbeitungsstörung	F80.20 Auditive Verarbeitungs- und Wahrnehmungsstörung [AVWS]	
Störungen der Sprache, des Sprechens und der Nahrungsaufnahme aufgrund neurologischer Beeinträchtigung	1. Aphasie/Dysphasie	R47.0 Dysphasie und Aphasie	
	2. Alexie/Dyslexie	R48.0 Dyslexie und Alexie	
	3. Agraphie/Dysgraphie 4. Akalkulie/Dyskalkulie	R48.8 Sonstige und nicht näher bezeichnete Werkzeugstörungen	
	5. Sprechapraxie 6. Buccofaciale Apraxie	R48.2 Apraxie	
	7. Dysarthropneumophonie	R47.1 Dysarthrie und Anarthrie	
	8. Aphagie/Dysphagie	R13 Dysphagie Z93.0 Vorhandensein eines Tracheostomas	
	Störungen der Atmung, der Stimme und des Stimmklangs	1. Störungen der Atmung	R06.0 Dyspnoe R06.1 Stridor R06.2 Ziehende Atmung R06.5 Mundatmung R06.8 Sonstige und nicht näher bezeichnete Störungen der Atmung Z93.0 Vorhandensein eines Tracheostomas
		2. Organische und funktionelle Aphonie/Dysphonie, Dysodie	R49.0 Dysphonie R49.1 Aphonie R49.8 Sonstige und nicht näher bezeichnete Störungen der Stimme
3. Rhinophonie aperta/clausa		R49.2 Rhinophonia aperta/clausa	

INDIKATIONENKATALOG UND ICD-CODES

	Indikation	ICD-10
Störungen des Redeflusses	1. Stottern	F98.5 Stottern
	2. Poltern	F98.6 Poltern
Störungen im Erwerb des Lesens, Schreibens und Rechnens	1. Störung des Schriftspracherwerbs	F81.0 Lese und Rechtschreibstörung F81.1 Isolierte Rechtschreibstörung F81.3 Kombinierte Störungen schulischer Fertigkeiten
	2. Akalkulie/Dyskalkulie	F81.2 Rechenstörung
Störungen der Kommunikation aufgrund kognitiver, (neuro-) psychologischer oder (neuro-) psychiatrischer Beeinträchtigung	1. Kognitive Dysphasie/Sprachabbau bei Demenz 2. Primär Progressive Aphasie	G31.0 Umschriebene Hirnatrophie R47.8 Sonstige und nicht näher bezeichnete Sprech- und Sprachstörungen
	3. Logophobie	F40.9 Phobische Störung nicht näher bezeichnet F94.0 Elektiver Mutismus G97.81 Postoperativer (zerebellärer) Mutismus
	4. Phagophobie	F40.9 Phobische Störung, nicht näher bezeichnet
	5. Psychogene Aphonie/Dysphonie	R49.8 Sonstige und nicht näher bezeichnete Störungen der Stimme
Apparative Messungen	1. Audiometrische Untersuchung	
	2. Stimmfeldmessung	

